

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Edith Niehuis, Hanna Wolf (München), Klaus Barthel, Anni Brandt-Elsweier, Dr. Marliese Dobberthien, Petra Ernstberger, Annette Faße, Gabriele Fograscher, Monika Ganseforth, Uwe Göllner, Angelika Graf (Rosenheim), Klaus Hagemann, Christel Hanewinckel, Alfred Hartenbach, Monika Heubaum, Reinhold Hiller (Lübeck), Gerd Höfer, Ingrid Holzhüter, Brunhilde Irber, Gabriele Iwersen, Ilse Janz, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Volker Kröning, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Brigitte Lange, Christa Lörcher, Ulrike Mascher, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Angelika Mertens, Ursula Mogg, Doris Odendahl, Kurt Palis, Karin Rehbock-Zureich, Renate Rennebach, Bernd Reuter, Marlene Rupprecht, Dr. Hansjörg Schäfer, Siegfried Scheffler, Ulla Schmidt (Aachen), Gisela Schröter, Dietmar Schütz (Oldenburg), Erika Simm, Jörg-Otto Spiller, Antje-Marie Steen, Joachim Tappe, Jella Teuchner, Uta Titze-Stecher, Adelheid Tröscher, Ute Vogt (Pforzheim), Matthias Weisheit

— Drucksache 13/7946 —

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde 1984 errichtet. „Zweck der Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern“ (§ 2 Abs. 1 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“). Die Einlage des Bundes in die Stiftung beträgt derzeit 200 Mio. DM.

Bei den Beratungen zur Änderung des Stiftungsgesetzes 1992 hat die Fraktion der SPD die Auffassung vertreten, daß Schwangere durch familienpolitische Maßnahmen und Leistungen in die Lage versetzt werden müßten, eine Schwangerschaft zu bejahen, und erst gar nicht in eine Situation kommen dürften, in der sie finanziell auf Sonderleistungen angewiesen seien. Auch seien die kurzfristigen oder einmaligen finanziellen Hilfen der Stiftung nur in Einzelfällen geeignet, kritische Situationen zu überbrücken. Kritisiert wurde, ebenso vom Bundesrat, daß auf die Leistungen der Stiftung kein Rechtsanspruch besteht.

Vorbemerkung

Die Familienpolitik der Bundesregierung hat zum Ziel, gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die es jungen Menschen erleichtern, sich für Kinder zu entscheiden und sie zum Leben mit Kindern zu ermutigen. Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung sind auch wichtige Voraussetzungen, um Schwangere und ihre Familien auch in belastenden Situationen und unter schwierigen Bedingungen zu einer Entscheidung für ein Leben mit dem Kind zu ermutigen. Die Glaubwürdigkeit im Bemühen um den Lebensschutz muß verbunden sein mit einer Unterstützung von Familien auf allen Ebenen. In der Familienpolitik muß jede erfolgversprechende Chance auf eine Verbesserung der Lebenslagen von Familien genutzt werden. Das ist allerdings nicht nur eine Frage der wirtschaftlichen Situation von Familien, sondern insbesondere auch eine Frage der tatsächlichen Lebensbedingungen im familialen Umfeld, der Einstellung der Menschen zu Eltern und Kindern und eine Frage der Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit wie auch von Familie und Studium bzw. Ausbildung.

Nicht alle Voraussetzungen und Leistungen für jeden Einzelfall der Not können in Leistungsgesetzen eindeutig definiert werden. Es wird immer wieder spezifische Notsituationen geben, denen mit gesetzlichen Leistungen nicht ausreichend begegnet werden kann. Aber gerade zum Lebensschutz ist in solchen Situationen Hilfe besonders notwendig. Das ist das Ziel der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Die Gewährung von Mitteln aus der Bundesstiftung soll dem Zweck dienen, in außergewöhnlichen Notsituationen im Einzelfall zu helfen. Aus diesem Grunde hält die Bundesregierung die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf Hilfen aus der Bundesstiftung für nicht sachgerecht.

Die Hilfen aus der Bundesstiftung dienen auch nicht der Kompensation gesetzlicher Leistungsansprüche z.B. nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das Auffangen von Notlagen, die regelmäßig vorkommen, muß grundsätzlich durch die Gewährung gesetzlicher sozialer Leistungen mit Anspruchscharakter erfolgen.

Als flankierende Maßnahme zum Lebensschutz ist die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ für die Bundesregierung nach wie vor eine bewährte zusätzliche Möglichkeit, Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern und der Familie über die gesetzlichen Leistungen hinaus in schwierigen Situationen Hilfe zuteil werden zu lassen.

1. Wie viele Anträge auf finanzielle Hilfen der Bundesstiftung wurden (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) in den Jahren 1993, 1994, 1995, 1996 gestellt, wie viele wurden bewilligt?

In den Jahren 1993 bis 1996 stellt sich die Antragsentwicklung – einschließlich der Bewilligungen und der durchschnittlichen Höhe der Hilfen – in den einzelnen Bundesländern wie folgt dar:

		Baden-Württ.	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Meckl.-Vorp.
1993	Zahl der bearb. Anträge davon Bewill. durchschn. Höhe d. H.	14 128 13 014 1 469,00	13 345 1 2852 2 856,00	5 117 3 689 1 405,94	3 426 2 853 1 671,00	1 982 1 687 1 143,00	4 517 4 115 1 118,00	9 903 9 196 1 528,00	3 451 3 291 1 284,00
1994	Zahl der bearb. Anträge davon Bewill. durchschn. Höhe d. H.	14 468 13 847 1 667,00	13 336 12 889 3 001,00	5 571 4 498 1 611,86	4 751 4 181 1 470,00	2 094 1 841 1 100,00	4 743 4 311 1 055,00	9 435 8 732 1 354,00	4 251 4 068 1 320,00
1995	Zahl der bearb. Anträge davon Bewill. durchschn. Höhe d. H.	15 205 13 646 1 683,00	15 273 14 853 2 836,00	7 430 6 619 1 816,71	4 826 3 828 1 338,00	2 004 1 763 1 202,00	4 801 4 448 1 142,50	10 066 8 791 1 436,00	4 950 4 592 1 025,00
1996	Zahl der bearb. Anträge davon Bewill. durchschn. Höhe d. H.	16 382 14 831 1 692,00	15 839 15 377 2 804,00	9 623 8 416 2 019,26	5 474 4 896 1 617,00	2 310 2 111 994,00	5 257 4 815 1 131,50	10 854 9 695 1 437,00	5 836 5 493 876,00

		Nieder-sachsen	Nordrh.-Westf.	Rheinl.-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schl.-Holst.	Thüringen
1993	Zahl der bearb. Anträge davon Bewill. durchschn. Höhe d. H.	14 673 12 917 1 332,02	n. erf. 24 746 1 620,91	4 676 3 970 1 743,00	1 685 1 528 1 726,00	6 134 5 769 1 820,00	3 252 2 938 1 744,00	6 062 5 278 1 109,25	3 456 2 917 1 681,67
1994	Zahl der bearb. Anträge davon Bewill. durchschn. Höhe d. H.	14 729 13 029 1 400,88	n. erf. 24 837 1 557,46	4 772 4 183 2 184,00	1 629 1 492 1 612,00	6 617 6 075 1 944,00	3 965 3 634 1 637,00	5 522 4 771 1 092,00	3 842 3 287 1 827,69
1995	Zahl der bearb. Anträge davon Bewill. durchschn. Höhe d. H.	15 612 14 230 1 423,68	n. erf. 26 093 1 598,34	4 775 4 064 2 167,00	1 644 1 540 1 409,00	7 473 7 079 1 660,00	4 991 4 455 1 569,16	6 341 5 565 1 138,98	4 525 4 109 1 689,56
1996	Zahl der bearb. Anträge davon Bewill. durchschn. Höhe d. H.	18 916 17 487 1 283,65	n. erf. 27 430 1 596,14	5 381 4 661 2 336,00	1 823 1 736 1 456,00	8 449 7 805 1 674,00	5 625 5 080 1 200,64	6 749 5 762 1 126,84	5 333 5 206 1 217,27

2. Falls die Antragszahlen deutlich gestiegen sind, welche Erkenntnisse liegen über die Ursachen vor?

Von den Zuwendungsempfängern der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ werden als Ursachen für den Anstieg der Antragszahlen im wesentlichen die wirtschaftliche Lage der Antragstellerinnen sowie der größere Bekanntheitsgrad der Stiftung in den einzelnen Bundesländern angegeben. Insbesondere in den neuen Bundesländern kommen für einen Anstieg der Antragszahlen von 1995 im Vergleich zu 1996 auch steigende Geburtenzahlen in Betracht.

3. Wie hoch waren die durchschnittlichen Hilfebeträge aus den Mitteln der Bundesstiftung (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) in den Jahren 1993, 1994, 1995, 1996?

Es wird auf die Übersicht zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung in Bundesländern, die höhere Einkommensgrenzen für die Feststellung einer Notlage als in § 3 Abs. 1 der „Richtlinien für die Vergabe und die Verwendung der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind““ vom 17. Juli 1984 festgelegt haben, sichergestellt, daß der Kreis der Antragstellerinnen, deren Einkommen unter den Grenzen nach § 3 Abs. 1 liegt, angemessener berücksichtigt wird (§ 3 Abs. 2 der Richtlinien)?

Wieviele Prozent der bewilligten Anträge entfielen in diesen Ländern 1993, 1994, 1995 und 1996 auf Antragstellerinnen, deren Einkommen unter den in § 3 Abs. 1 genannten Grenzen lag?

Die neun Zuwendungsempfänger der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in den Ländern, die Grenzen nach § 3 Abs. 2 der Richtlinien für die Vergabe und die Verwendung der Mittel der Bundesstiftung festgelegt haben, versichern, daß dadurch keine Benachteiligung der Schwangeren, die unter die Einkommensgrenze gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinien fallen, gegeben ist. Die Entscheidung über die Höhe der Hilfe erfolgt vorrangig unter Berücksichtigung der individuellen Not-situation und dem festgestellten Bedarf, der nicht durch gesetzliche Leistungen gedeckt werden kann.

Der Anteil der Antragstellerinnen, der unter die Einkommensgrenze gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinien fällt, wird außer in einem Land nicht gesondert erfaßt. In diesem Fall liegt der Anteil in den Jahren 1993 bis 1996 bei über 55 %.

Bei den restlichen sieben Zuwendungsempfängern der Bundesstiftung in den Ländern gilt die Einkommensgrenze des § 3 Abs. 1 der Richtlinien.

5. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß in Baden-Württemberg Sozialhilfeempfängerinnen und Asylbewerberinnen bzw. in Bayern Asylbewerberinnen grundsätzlich keine Leistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten sollen?

Baden-Württemberg und Bayern haben mit ihren Beschlüssen das in § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ geregelte Nachrangprinzip umgesetzt. Das entspricht auch einer Forderung des Landesrechnungshofes in Baden-Württemberg, der 1996 auf die Einhaltung des Grundsatzes der Nachrangigkeit von Hilfen aus der Bundesstiftung gegenüber gesetzlichen Leistungen hingewiesen hat.

Hierbei ist grundsätzlich festzustellen, daß die Hilfen aus der Bundesstiftung nicht der Kompensation der Leistungsansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz dienen. Ein darüber hinausgehender Bedarf kann im Einzelfall bei der Bundesstiftung beantragt werden.

- a) Wenn ja, kann nach Ansicht der Bundesregierung in jedem Fall sichergestellt werden, daß Empfängerinnen von Sozialhilfe bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in einem Schwangerschaftskonflikt einmalige bzw. zusätzliche Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz so rechtzeitig bewilligt werden, daß diesen Frauen die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert wird?

§ 17 Abs 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), der auch auf das Sozialhilferecht Anwendung findet, bestimmt, daß „die Leistungsträger verpflichtet (sind), darauf hinzuwirken, daß . . . jeder Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält . . .“.

Es ist daher davon auszugehen, daß den Empfängerinnen von Sozialhilfe einmalige bzw. zusätzliche schwangerschaftsbezogene Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) so rechtzeitig bewilligt werden, daß diesen Frauen auch insoweit die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert wird.

Nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) können insbesondere sonstige Leistungen an Asylbewerberinnen und ihnen gleichgestellte Ausländerinnen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich bzw. zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.

Diese Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen zu gewähren. Welche Leistungen in Betracht kommen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und nach dem besonderen schwangerschaftsbedingten Bedarf. Es ist davon auszugehen, daß auch in diesen Fällen den Frauen die Fortsetzung der Schwangerschaft durch rechtzeitige, bedarfsgerechte Leistungen nach dem AsylbLG erleichtert wird.

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es diskriminierend ist, wenn Anträge von Sozialhilfeempfängerinnen oder Asylbewerberinnen von vornherein nicht angenommen werden, obwohl im Einzelfall eine individuelle Notlage, die ergänzende Hilfen durch die Bundesstiftung erforderlich macht, nicht ausgeschlossen werden kann?

Hält die Bundesregierung es für vertretbar, wenn der dem werdenden Leben gegebene Schutz vom Status der werdenden Mutter abhängig gemacht wird?

Die Umsetzungen des Nachrangprinzips in den einzelnen Bundesländern gelten generell und führen nicht zur Benachteiligung der genannten Personengruppen.

Die Vergabe von Mitteln aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erfolgt als flankierende Hilfe und wird erst nach entsprechender Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle beantragt, nachdem eine besondere Notlage festgestellt und die Schwangere über die ihr zustehenden Ansprüche auf gesetzliche Leistungen aufgeklärt worden ist. Aufgabe dieser Beratung ist es auch, gegebenenfalls die Schwangere bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu unterstützen.

Da sowohl Art als auch Höhe – z. B. einer finanziellen Hilfe – von der individuell festzustellenden Notlage abhängig sind, die sich wiederum auf die konkrete Einkommenssituation bezieht, kann sich auch der allgemeine Nachrang der Sozialhilfe gegenüber dem speziellen Nachrang der Hilfe durch die Bundesstiftung ge-

mäß § 4 Abs. 2 des Stiftungserrichtungsgesetzes nicht nachteilig auswirken.

Das Vorliegen einer Notlage kann nicht allein von bestimmten abstrakten Einzelkriterien abhängig gemacht werden, sondern im Einzelfall sind die jeweils besonderen individuellen Aspekte zu berücksichtigen und die Notwendigkeit des ergänzenden Einsatzes von Hilfen der Bundesstiftung zu prüfen.

So reicht allein die Unterschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze ebenso wenig aus, eine Notlage zu begründen, wie die Tatsache, daß die Einkünfte aus einer bestimmten Quelle (z. B. Leistungen der Sozialhilfe oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) stammen.

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen der „Status“ der werdenden Mutter ausschlaggebend für den Schutz ist, der dem ungeborenen Leben gewährt wird. Eine Ausgrenzung aufgrund des „Status“ erfolgt insofern nicht, als nur die individuelle Notlage für die Einschätzung der notwendigen Hilfen im Einzelfall ausschlaggebend ist.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß die bürokratischen Anforderungen hinsichtlich der Antragstellung und Prüfung erheblich gewachsen sind, und wenn ja, stehen bürokratischer Aufwand und Leistungshöhe noch in einem vertretbaren Verhältnis?

Die Mittel der Bundesstiftung werden ausschließlich für Hilfen an Schwangere eingesetzt. Deshalb und weil die Gestaltung der Vergabe in den einzelnen Bundesländern je nach Gegebenheiten und Bedarf unterschiedlich gehandhabt werden kann und auch wird, geht die Bundesregierung davon aus, daß in den einzelnen Bundesländern die notwendige Konzentration der Mittel auf die besonders darauf angewiesenen Antragstellerinnen im Sinne der Zielsetzung der Stiftung sachgerecht und angemessen vorgenommen wird.

